

§ 8

Beginn der Tätigkeit und Umfang der Attestierungspflicht

Der Präsident des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung legt im Auftrage des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission durch Anordnungen fest,

- a) zu welchem Zeitpunkt die Tätigkeit des Versuchs- und Prüfamtes auf den Produktionsgebieten im einzelnen beginnt und
- b) welche Erzeugnisse der Attestierungspflicht unterliegen. Soweit solche Attestierungspflichten schon gegeben sind, bleiben sie bis zur endgültigen Regelung bestehen.

Pflichten und Rechte der Betriebe

§ 9

(1) Betriebe, die nach § 8 aufgerufene Erzeugnisse im Sinne dieser Verordnung entwickeln oder herstellen oder dies zu tun beabsichtigen, haben dem Versuchs- und Prüfamte unaufgefordert und unentgeltlich

- a) von der Planung der Entwicklung einschlägiger Einrichtungen und Geräte Kenntnis zu geben,
- b) während der Planung und der Entwicklung bis zum Abschluß der Fertigung in der Nullserie alle technischen Unterlagen im prüfungsfähigen Zustande zur Verfügung zu stellen,
- c) die vom Versuchs- und Prüfamte bezeichneten Einrichtungen und Erzeugnisse zum Zwecke der Erprobung zuzuführen,
- d) die Fertigstellung des betriebsfähigen Ersterzeugnisses sowie die Fertigstellung oder die Wiederherstellung attestierungspflichtiger Erzeugnisse zu melden sowie
- e) alle sonstigen Unterlagen zu liefern, die das Versuchs- und Prüfamte zur Erfüllung seiner in den §§ 3 und 5 bezeichneten Aufgaben anfordert.

Die unter Buchstaben c und d genannten Einrichtungen und Erzeugnisse haben die Betriebe weisungsgemäß an einem von dem Versuchs- und Prüfamte besonders zu bezeichnenden Orte bereitzustellen.

(2) Betriebe, die der technischen Schiffsausrüstung dienende und der Nachattestierungspflicht unterliegende Erzeugnisse verwenden, haben diese dem Versuchs- und Prüfamte termingemäß und unaufgefordert zu melden und sie ihm auf Anforderung entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Betriebe sind berechtigt, das Versuchs- und Prüfamte über die Pflichtvorlage hinaus freiwillig in Anspruch zu nehmen,

§ 10

Betriebe, die nach § 8 aufgerufene Erzeugnisse entwickeln oder herstellen, können an der Erprobung ihrer eigenen Erzeugnisse mit betriebseigenem Fachpersonal in einem vom Versuchs- und Prüfamte festzulegenden Umfange teilnehmen. Auf Verlangen des Versuchs- und Prüfamtes sind die Betriebe dazu verpflichtet.

Sonstige Bestimmungen

§ 11

Für seine Leistungen erhebt das Versuchs- und Prüfamte Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung.

§ 12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Staatliche Plankommission, Dienststanweisungen der Präsident des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung.

§ 13

Wer als Betriebsleiter oder -inhaber technische Schiffsausrüstungen ohne Einhaltung des § 9 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung entwickelt, fertigt oder verwendet oder deren Entwicklung, Fertigung oder Verwendung zuläßt, wird gemäß § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 31. März 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Staatliche Plankommission
Grotewohl Leuschner
Vorsitzender

Preisordnung Nr. 413.**— Anordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 351 — Preise für Altpapier —***

Vom 19. April 1955

Der zur Steigerung des Aufkommens von Altpapier durch die Preisverordnung Nr. 351 gewährte zusätzliche materielle Anreiz wurde bisher von den Erfassern des Altpapieraufkommens aus den Haushalten ungenügend genutzt. Die privaten Kleinerfasser und Kreiserfasser haben ihre Sammeltätigkeit auf die Erfassung von Altpapier bei gewerblichen Anfallstellen konzentriert, obwohl diese auf Grund der Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte (GBl. S. 267) selbst zur Sammlung und Ablieferung verpflichtet sind.

Um eine bessere Erfassung des in den Haushaltungen anfallenden Altpapiers zu erreichen, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission die Preisverordnung Nr. 351 wie folgt ergänzt: v

§ 1

Der § 1 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 351 vom 25. März 1954 (GBl. S. 348) wird durch folgenden Satz ergänzt:

Diese Preiserhöhung findet nur Anwendung auf den durch Kleinerfasser und Kreiserfasser erfaßten Anfall aus Haushalten und aus kleingewerblichen Anfallstellen mit einem gewerblichen Anfall bis zu 1 monatlich.

§ 2

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 19. April 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann
Minister